

*[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or a specific heading.]*



# Nachdem Seine Chur-Fürstl. Durch-

läuchtigkeit zu Brandenburg / 2c. Unser gnädigster Herr / gantz  
mißfällig vernehmen / was Gestalt Dero im verwichenen 1683. Jahr publicirten Münz-Edict  
zuwieder / allerhand geringhaltige Geld-Sorten / insonderheit einige Neue Fürstl. Braunschweig-  
Lüneburgische 1. und 2. Gute Groschen / auch 8. / 4. und 3. Pfenniger / imgleichen Fürstliche Sach-  
sen-Gothische / Sachsen-Weimarische / Gräffliche Hohensteinische und Schwarzbürgische 1. und 2. Groschenstücke /  
Item Stettinische 8. Pfen. auch Fürstl. Anhaltische und Corvensche Groschen / nebst verschiedenen Neuen Sechzehnen  
Groschenstücken mit **Alten** Jahr-Zahlen / welche Münze theils auch an denen Orten / wo sie gepräget worden /  
nicht vollgültig / an andern Orten aber gar verruffen / außs neue in Dero Landen sich häufig wieder einschleichen /  
dagegen aber die Churfürstlichen und andere gangbare Münze sich täglich mehr und mehr verlieren; Und aber  
höchstermeldte Seine Chur-Fürstl. Durchl. aus Landes Väterlicher Vorsorge / zu Verhütung alles künftigen Scha-  
dens / ein solches länger nicht gestatten wollen; Als haben Sie vorangezogenes Dero gnädigstes Edict hiemit wi-  
derholen und renoviren zu lassen gnädigst gut gefunden / dergestalt / daß so wol alle darinnen nicht abgedruckte  $\frac{1}{2}$  /  $\frac{1}{4}$   
und  $\frac{1}{8}$  Stücke / als auch alle außwärtige kleine Schiedes-Münze / absonderlich die / so seit Anno 1675. ausgegan-  
gen / und hiesiger Orten wider eingeschlichen / allhier sofort / in andern Chur-Fürstlichen Provinzen aber / à dato pu-  
blicationis an / in Zeit von 14. Tagen / hierdurch nochmahls gänglich verruffen / deßgleichen auch aller unterm 12ten  
Julii besagten 1683. Jahres ebenmäßig verbottener Silber- und Geld-Handel / bey der / in Edictis benannten / auch  
anderer hohen Straffe / gang und gar verboten seyn und bleiben solle / Gebieten auch demnach allen und jeden Dero  
Beambten / auch Magistraten in Städten / Flecken und Dörffern nochmahls gnädigst und ernstlich / hierüber steiff  
und fest zu halten / Wie Sie dann zu dem Ende Dero Fiscalen / imgleichen denen Zöllnern / Zoll- und Land-Berei-  
tern / auch Thor-Schreibern / bey Verlust ihres Dienstes / zugleich alles Ernstes anbefehlen / ein wachendes Auge da-  
rauff zu haben / daß dieser Seiner Chur-Fürstlichen Durchläuchtigkeit hohen Verordnung gehorsamlichst nachgele-  
bet / die eigennützig und muhtwillige Contravenienten aber zur gebührenden Bestrafung gezogen werden mögen.  
Und damit sich keiner mit der Unwissenheit zuentschuldigen habe / so sol dieses öffentlich von denen Canseln überall  
abgekündiget / und an gehörigen Orten affigiret werden. Signatum Cölln an der Spree / am 28. Octobr. 1684.

Friderich Wilhelm.

L.S.

Handwritten title at the top of the page, likely a chapter or section heading.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of dense script.

Handwritten text at the bottom of the main text block.

2



# ne Chur-Fürstl. Durch-

burg / 2c. Unser gr  
lt Dero im verwichenen 1683. S  
e Geld-Sorten/ insonderheit einig  
chen/ auch 8./ 4. und 3. Pfennige  
hohensteinische und Schwarzbur  
und Corvensche Groschen/ nebst v  
Münze theils auch an denen D  
n/ auff's neue in Dero Landen sic  
re Münze sich täglich mehr un  
des Väterlicher Vorsorge/ zu Ver  
haben Sie vorangezogenes Dero  
den/ dergestalt/ daß so wol alle da  
iedes-Münze/ absonderlich die /  
sfort/ in andern Chur-Fürstliche  
hmahls gänglich verruffen/ desgl  
Silver- und Geld-Handel/ bey der  
und bleiben solle/ Gebieten auch  
und Dörffern nochmahls gnädig  
ro Filcälen/ imgleichen denen Zöl  
nstes/ zugleich alles Ernstes anbes  
Durchläuchtigkeit hohen Berordn  
nten aber zur gebührenden Bestra  
uldigen habe/ so sol dieses öffentlic  
den. Signatum Gölln an der S



gantz  
Edict  
hweig  
Sach-  
stücke/  
hziehen  
orden/  
reichen/  
d aber  
Scha-  
nit wis  
2 1/2  
egan-  
o pu-  
12ten  
/ auch  
Dero  
steiff  
Berei-  
ge da-  
hgele-  
ögen.  
berall  
34.

L.S.